

Das „Monarchische Prinzip“

In der Zeit des „Vormärz“¹ kulminierte die Diskussion der preußischen Altkonservativen in der Frage, wie man sich zu den Forderungen nach einer Verfassung (oder Konstitution) verhalten sollte. Konsens war, dass man eine Verfassungsurkunde ablehnte. Für die Altkonservativen bildete die Verfassung eines Staates das Ingesamt seiner historisch überlieferten Rechtszustände. Diese konnten aufgeschrieben, aber auch durch Sitte und Gewohnheit überliefert sein. Wichtig war die kontinuierliche Entwicklung ohne Brüche und Revolutionen. In vielerlei Hinsicht stellte für die Altkonservativen in dieser Hinsicht die englische Verfassung ein Vorbild dar². Grundprinzipien blieben die souveräne Monarchie und die ständische Gliederung der Gesellschaft unter strikter Ablehnung des Absolutismus.

Die Konservativen waren sich im Klaren darüber, dass der politische Druck „von unten“, dem Staat eine Verfassungsurkunde zu geben, ständig zunahm. Das in der Frühindustrialisierung erstarkende Bürgertum wollte einer seiner gestiegenen wirtschaftlichen Bedeutung entsprechende politische Mitsprache durchsetzen. Diesen Druck galt es abzuschwächen, bevor es zu einer Wiederholung der Ereignisse von 1830 kam³.

Im Gegensatz zu den Befürwortern des Absolutismus waren die Altkonservativen des Gerlachkreises⁴ bereit, dem nach ihrer Ansicht begründeten Recht des Bürgertums nach mehr politischem Einfluss Rechnung zu tragen. Dies allerdings sehr begrenzt und strikt auf der Grundlage des ständischen Prinzips und seiner historisch gewachsenen Traditionen. Keinesfalls waren sie bereit, der aus der Französischen Revolution hervorgegangenen Idee der Volkssouveränität mit ihrem Mehrheitsprinzip Raum zu gewähren. Ebenso wenig akzeptierten sie eine Schwächung des Königtums. Der Monarch sollte weiterhin souverän sein und regieren. Wie nun also die berechtigten Anliegen der Untertanen und die Wahrung der ständischen⁵ Gliederung und der souveränen Monarchie unter einen Hut bringen? Der konservative Staatsrechtler Friedrich Julius Stahl widmete diesem Problem in seiner Schrift „Das Monarchische Prinzip“ aus dem Jahre 1845 erstmals eine ausführliche Erörterung. Im Folgenden wollen wir die Hauptgedanken Stahls zusammenfassen⁶.

Stahl postuliert zunächst, dass es eine Rückkehr zu den Verhältnissen des „Alten Reiches“, wie Haller⁷ es vorschwebte, nicht geben könne: „Der innerste Lebenstrieb des Zeitalters ist gerade die Überwindung jenes älteren Charakters des Ständewesens, der Fortschritt von ständischem Partikularismus zu nationaler Einheit, vom patrimonialen Charakter der Verfassung zum staatlichen oder konstitutionellen“. Die Landesverfassung könne nun nicht mehr aus einer Reihe ständischer Freiheiten bestehen, sondern müsse in ein unteilbares öffentliches Gesetz einfließen, das in seinen Bestandteilen nur vom Fürsten und den Ständen gemeinsam geändert werden könne. Es seien nunmehr die zahlreichsten Klassen von der Teilnahme an der Landesvertretung nicht mehr auszuschließen. Die Hauptbefugnis der Stände, die Bewilligung einzelner Steuern, müsse nun eine Mitverantwortung für den Gesamthaushalt des Staates überführt werden. In England, so Stahl, sei dieses System bereits „zur Blüte“ geführt worden

¹ Die Jahre vor der Revolution von 1848.

² Siehe hierzu die Beiträge „[Altkonservatives Staatsverständnis](#)“ und „[Verfassung des christlichen Staates](#)“.

³ Die Pariser Julirevolution in diesem Jahr.

⁴ Der Kreis um den preußischen Juristen und Politiker Ernst Ludwig von Gerlach. Siehe hierzu einleitend die Beiträge „[Was ist altkonservativ?](#)“ und „[Ernst Ludwig von Gerlach](#)“.

⁵ Unter ständischer Repräsentation ist gemeint die möglichst genaue Abbildung der inneren organischen Gliederung der Gesellschaft nach Beruf, Besitz usw. im Gegensatz zu der reinen Kopffzahl.

⁶ Wir folgen der Ausgabe „Weltgeist-Bücher Nr. 47“, Verlags-Gesellschaft m.b.H. Berlin o.J.

⁷ Carl Ludwig von Haller, Schweizer Rechtsphilosoph und Politiker, siehe den Beitrag [hier](#).

und dahinter könne man nicht mehr zurück, es sei ein „weltgeschichtlicher Fortschritt, die keine menschliche Macht ... mehr zurücknehmen“ könne. Ein weiterer Punkt wäre nach Stahl die Vereinigung der Stände in einer Kammer. Gleichzeitig bedürfe es einer Veränderung im Charakter der Stände selbst. „Jede gesunde Repräsentation in unserer Zeit muss die nationale Einheit ... repräsentieren, sie muss die sächlichen Lagen und Berufsstellungen, `das Land, und muss den Inbegriff der Menschen, `das Volk´ repräsentieren. Das repräsentative Prinzip sei nur dann ein Irrtum, wenn es vom ständischen gelöst sei. Stahl wendet sich gleichzeitig scharf gegen den konstitutionellen Begriff, der mit dem Prinzip der „Volkssouveränität“ und der Teilung der Gewalten identifiziert wird, mithin die liberale bzw. demokratische Auslegung.

Welche Befugnisse sollen nun diese Stände haben? Sollen sie beraten oder mitbestimmen? Stahl verweist zunächst auf die preußischen Pläne der Jahre 1815 und 1823, welche eine Vertretung für ganz Preußen („Reichsstände“) vorsahen, jedoch nur mit beratender Stimme neben dem souveränen Monarchen und seiner Regierung. Stahl will im Zeichen der Zeit darüber hinausgehen: „Es möchte darum vielleicht geratender sein, den Ständen bestimmte Rechte einzuräumen, als ihnen eine Stellung einzuräumen, in der sie versucht sind, sich Rechte selbst zu erringen. Sie könnten hier der Beute mehr machen, als womit man sie von vornherein befriedigt hätte“.

Stahl wendet sich dann der Kernfrage des Themas zu, nämlich, wie die „unverkümmerte königliche Gewalt“ zu erhalten sei, so dass der König der Souverän bleibe und weiterhin regiere. Stahl erklärt dies zu einer unabdingbaren Voraussetzung des Konstitutionalismus aus altkonservativer Sicht, womit die Frontstellung zu den liberalen Vorstellungen klar gekennzeichnet ist.

Es geht Stahl hier nämlich darum, das „Monarchische Prinzip“ zu verteidigen und zu erhalten, welches er im Weiteren definiert. Er tut dies, indem er zunächst dessen Gegenteil bestimmt. Dies ist allerdings nicht das „republikanische Prinzip“, wie man vielleicht annehmen könnte, sondern das „parlamentarische“. Dieses führe dann, so Stahl, zwangsläufig zum republikanischen Prinzip, da es mit der Entmachtung und schließlich der Abschaffung des Königtums einhergehe. Parlamentsherrschaft, also Mehrheitsherrschaft, basiere auf dem Irrtum der Volkssouveränität. Das Volk regiere sich selbst und mache die Monarchie obsolet.

Stahl untersucht nun die englische Verfassung und fragt, wie es mit der Souveränität des Monarchen dort bestellt sei. Die englische Verfassung, wie gesagt, besteht nicht in einer einzigen geschriebenen Urkunde, sondern einer Fülle von schriftlichen und mündlichen Überlieferungen, die im Laufe der Zeit zum Gewohnheitsrecht geworden war. Der englische König sei nun nach dieser Verfassung der Form nach souverän und von Parlament und Regierung unabhängig, in der Realität erweise sich dies jedoch als Irrtum: Tatsächlich habe das Parlament (vor allem das Unterhaus) die völlige Kontrolle über die Staatsgeschäfte und die Regierung. Der König könne zwar, de jure, eigenständig handeln, aber er tue es nicht, wegen der Gewohnheit und auch des öffentlichen Drucks. Er ernenne die Minister ausschließlich auf Vorschlag des Parlaments und unterschreibe nur die von jenem ausgefertigten Gesetze. Sogar die jährliche Thronrede werde vom Parlament vorgegeben. Der König lese sie nur vor. (Dies gilt bekanntlich auch heute noch in England). Stahl resümiert, England sei zwar eine Monarchie, jedoch ohne Monarchisches Prinzip, denn der König sei de facto machtlos und auf die Repräsentation beschränkt. Er regiere eben nicht.

Für England, so Stahl, möge dieses System segensreich sein, da es sich eben historisch so entwickelt habe, für Deutschland und Preußen eigne es sich keinesfalls. Stahl rekurriert nun auf die in Deutschland traditionell herrschenden Zustände. Er konstatiert die souveräne Monarchie als die gegebene Staatsform, unterstützt und gleichzeitig begrenzt durch das ständische System.

Ungeachtet der unterschiedlichen Zustände in den deutschen Ländern – in manchen hatten die Ständeversammlungen damals bereits Mitbestimmungsrechte -, sei der Landesfürst bzw. Monarch doch immer souverän und unabhängig. In den entscheidenden Angelegenheiten habe er das letzte Entscheidungsrecht. Gerade für Preußen, so Stahl, einem Staat mit verstreuten Gebieten, sei das starke Königtum immer von großer Bedeutung gewesen. Dies gelte es auch für die Zukunft zu bewahren.

Stahl definiert also das Monarchische Prinzip nicht in der Abwesenheit einer ständischen Vertretung, auch ausgestattet mit Mitbestimmungsrechten, sondern im Vorhandensein eines Monarchen, der in den wesentlichen Staatsangelegenheiten das letzte Entscheidungsrecht hat. Wie aber kann die Machtverteilung zwischen dem König und den Ständen nun gestaltet werden? Stahl gibt hierauf keine endgültigen Antworten, schlägt aber einige Regelungen vor. Er betont, dass jedwede Rechte, die den Ständen im Rahmen der Verfassung eingeräumt werden, durch den Monarchen gewährt werden. Dies nicht als Gnade, sondern aus der Pflicht heraus, die der König den legitimen Rechten seiner Untertanen gegenüber hat.

An dieser Stelle sei kurz eingeschoben, wie die Staatsform der Monarchie im Altkonservatismus überhaupt begründet wird. Die theologische Begründung bezieht sich auf die christliche Offenbarung, d.h. die Heilige Schrift, in der gem. 1. Samuel 8 dem Volk Israel von Gott die Wahl eines Königs gewährt wird. Diese Begründung führt vor allem Ernst Ludwig von Gerlach an, verbunden mit dem patriarchalischen Gedanken. Gerlach schreibt, der König sei wie ein Vater, der „doch nicht bloß dazu da ist, seinen Kindern die Rute zu geben, sondern ja hauptsächlich, ihnen die Majestät des Vaters im Himmel vor Augen zu stellen, zu schützen zu ernähren usw.“⁸. In diesem Sinne ist der König ein Hausvater, wie es jedes Familienoberhaupt ist, mit prinzipiell denselben Pflichten und Rechten, nur in größerem Rahmen.

Die zweite Begründung ergibt sich aus dem Naturrecht. Die Monarchie entstand historisch aus den Besitzverhältnissen in der Gesellschaft. Der bodenbesitzende Stand, der Adel, stellte mit seinem stärksten Repräsentanten stets den König. Diese Argumentation geht auf Carl Ludwig von Haller⁹ zurück. Stahl betont die historisch-naturrechtliche Bedeutung der Monarchie. Sie sei die „normale“ in der Geschichte bestehende Staatsform, während die Republik die Ausnahme sei. Für Deutschland (und damit für Preußen) sieht Stahl die Monarchie als die historisch gewachsene Staatsform an, an der festzuhalten sei.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist das altkonservative Verständnis vom Amt¹⁰ des Königs. Ein „Gottesgnadentum“, das an der Person haftet, kennt der Altkonservatismus nicht. Alle verantwortlichen Ämter in der Gesellschaft werden von Gott eingesetzt, indem er ihnen unveränderliche Pflichten und Rechte beilegt, die ihrem Wesen eigen sind. In Gestalt und Ausprägung unterscheiden sich diese Ämter, nicht jedoch in der Tatsache, dass die dem göttlichen Recht, d.h., den Geboten Gottes, unterliegen. Dies gilt für das Amt des Königs ebenso, wie für das des Familien- oder Hausvaters. Beide sind letztlich nicht den Menschen, sondern Gott verantwortlich. Sie müssen sich bewusst sein, dass sie für ihr Handeln im letzten Gericht einstehen müssen¹¹. Hieraus folgt auch, dass der König bzw. die Obrigkeit nicht ohne zwingende Gründe in die Rechte der anderen Ämter eingreifen dürfen, da sie alle aus derselben Quelle stammen und ihre spezifisch wichtigen Aufgaben für das gemeine Wohl haben. Diese

⁸ Zitiert nach Schoeps, Hans-Joachim, „Das andere Preußen“, Berlin 1954, S.29.

⁹ Welche er in seinem Hauptwerk „Restauration der Staatswissenschaften“ darlegte.

¹⁰ Siehe hierzu ausführlicher den Beitrag [„Amt und Patriarchat“](#).

¹¹ Der „Soldatenkönig“ Friedrich Wilhelm I. von Preußen z.B. war sich als frommer Christ dieser Tatsache stets eingedenk, wie u.a. sein politisches Testament beweist.

Auffassung schützt das altkonservative Denken vor Personenkult wie vor Absolutismus und begründet auf christlicher Grundlage gleichzeitig das Subsidiaritätsprinzip.

Das Gewähren von legitimen Rechten an die Stände ist also kein Gnadenakt, sondern ein solcher der Pflicht. Gleichwohl obliegt diese Gewährung ausschließlich dem Monarchen.

Wie auch immer nun die Mitbestimmungsrechte der Stände ausgestaltet sein mögen – etwa im Bereich des Staatshaushaltes, der Bewilligung und Verwendung von Steuern, der Auswahl von Ministern, dem Erlass von Gesetzen usw. – stets muss der König nach dem Monarchischen Prinzip die letzte Entscheidung haben. Er muss zudem die vollziehende Gewalt vollkommen in seinem Kompetenzbereich haben, einschließlich der Polizei und der Armee. Insofern kennt das Monarchische Prinzip nach Stahl – ausgenommen unabhängige Gerichte – eine Teilung der Gewalten nicht. Obliegen Entscheidungen den Ständen allein, so verbleibt dem König ein Vetorecht, das er allerdings im Einklang mit der Verfassung auszuüben hat. Schließlich muss ausgeschlossen sein, dass dem König durch die Stände Minister verordnet werden, die das Vertrauen des Monarchen nicht besitzen.

Wie soll nun die Verfassung (Konstitution) gestaltet sein? Wie wir Eingangs sagten, lehnten die Altkonservativen grundsätzlich eine einzige geschriebene Verfassungsurkunde ab. Dementsprechend schwebte Stahl für die Konstitution eine Reihe von verbrieften Freiheitsrechten vor, die einerseits das bewährte, überlieferte Recht fortschrieben, andererseits durch behutsame Fortentwicklung den Erfordernissen der Zeit gerecht würden. Im Wesentlichen bedeutete dies den Übergang der allein beratenden Funktion der Stände zur begrenzten Mitbestimmung.

Wenn das Monarchische Prinzip dem König eine derart herausragende Stellung im Staat einräumte, wie war dem Missbrauch vorzubeugen? Auch Stahl ist sich im Klaren darüber, dass Könige fehlbare und unvollkommene Menschen waren. Aber wie in jedem Amt, so kann die sittliche und moralische Kraft im König nur durch das Christentum wirksam werden. Der Monarch als Vater des Staates und des Volkes muss sich ebenso wie das Oberhaupt jeder Familie der Verantwortung vor Gott bewusst sein und sich allein dem Gesetz Gottes verpflichtet fühlen. Es wird also für jedes verantwortliche Amt der gläubige, fromme Mensch gefordert. Auch dies wird nicht jeden Missbrauch ausschließen können, ihn jedoch hemmen und abschwächen. Schließlich sei daran erinnert, dass das Amt göttlich begradet ist und nicht die Person. Auch ein König, der fehlt, hat keine Bestandsgarantie.

Stahls Anliegen war es, aufzuzeigen, wie die „unverkümmerte königliche Gewalt“ zu erhalten sei, nämlich dass der König der Souverän bleibe und weiterhin regiere und somit das Monarchische Prinzip gegenüber dem andrängenden Parlamentarismus verteidigt werden könnte. Seine hier vorgestellte Schrift erschien 1845. Die revolutionären Ereignisse des Jahres 1848 überholten sie insofern, als dass nun eine geschriebene Verfassungsurkunde für den gesamten Staat nicht mehr zu umgehen war. Doch auch hiermit konnten sich die Altkonservativen – wenn auch schweren Herzens¹² – arrangieren. Es war wiederum der staatsmännischen Klugheit Friedrich Julius Stahls zu verdanken, dass auch mit den „oktroierten“ Verfassungen von 1848/50 das Monarchische Prinzip gewahrt und in den Folgejahren die Revolution zurückgedrängt werden konnte. Preußen blieb auf diese Weise monarchisch – und christlich.

Stephan Ehmke

¹² Was besonders für Ernst Ludwig von Gerlach galt.